

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az: 66/2-1.6.2-1/15

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr.25 S.1274), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Energiekontor, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat bei dem Landrat des Kreises Düren gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Kreuzau, Gemarkung Thum Flur 17, Flurstücke 30 und 40 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21 S. 973) - in der zurzeit gültigen Fassung – dar. Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 24.02.2010 (BGBl. Nr.7 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung ist für das Vorhaben eine Standortspezifische Vorprüfung durchzuführen. In der Vorprüfung kam die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung und somit ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

- Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 199 m

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

24. August 2016 bis einschließlich 23. September 2016

bei dem
Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der
Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau
Zimmer 359

Zeiten: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Gormanns (Tel.: 02421/22-2675) oder schriftlich bei dem Kreis Düren, Der Landrat, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Düren, den 1. August 2016

Wolfgang Spelthahn